

	5 ‰	Bei Handänderungen aus Erbschaft zugunsten einer Erbengemeinschaft.
	1,375 ‰	Privilegierter Satz:
	1,375 ‰	- bei Handänderungen aus Erbschaft zugunsten eines Einzelerbens, wobei solche unter 20'000 Fr. steuerfrei sind;
	1,375 ‰	- für die Erbteilung und die Auflösung von Miteigentum mit (materieller) Naturalzuteilung;
	1,375 ‰	- für Fusionen und Umstrukturierungen, aber max. 3'000 Fr. pro Übergang und 20'000 Fr. insgesamt.

6.2.2 Handänderungssteuertarife

Kanton	Steuersatz	Bemerkungen
BE	18 ‰	Im Normalfall (Steuerrechnungen unter 100 Fr. werden nicht erhoben).
LU	15 ‰	
OW	15 ‰	Die Steuer ist vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte geschuldet.
NW	10 ‰	
FR	15 ‰	Einheitstarif für alle entgeltlichen Grundstückübertragungen. Die Gemeinden können zudem «centimes additionnels» erheben (max. 100 ‰ der Kantonssteuer).
SO	22 ‰ 11 ‰	Im Normalfall. Reduzierter Satz: bei Erwerb unter Ehegatten und durch Nachkommen. Dieser gilt auch bei der Übertragung der Mehrheit der Anteile an einer Immobiliengesellschaft von den Eltern an die Nachkommen.
BS	30 ‰ 15 ‰	Im Normalfall. Reduzierter Satz bei Handänderungen in bestimmten Fällen von Selbstbewohnung.
BL	25 ‰	Die Steuer ist vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte geschuldet.
AR	max. 20 ‰ 10 ‰	Im Normalfall (die Gemeinden können einen tieferen Steuersatz festlegen). Der Steuersatz beträgt die Hälfte bei Handänderungen von Eltern zu Nachkommen, einschliesslich Stief- und Pflegekinder.
AI	10 ‰	
SG	10 ‰ 5 ‰	Im Normalfall. Reduzierter Satz: bei Handänderungen zwischen Eltern und Kindern (inkl. Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) sowie bei Teilung des Nachlasses unter Geschwistern bzw. den eintretenden Nachkommen von vorverstorbenen Geschwistern.
GR	20 ‰	Stadt Chur (der Kanton erhebt keine Handänderungssteuer). Der vom Kanton festgelegte Maximalansatz beträgt 20 ‰.
TG	10 ‰	
VD	22 ‰	Kantonaler Satz; die Gemeinden können einen Steuerzuschlag erheben (maximal 50 ‰, also 11 ‰). Besonderheiten: - Bei Liegenschaftstausch schuldet jede Partei die Hälfte der Steuer. - Bei Abtretung oder entgeltlichem Verzicht auf das Kaufrecht bemisst sich die Steuer auf der Hälfte des vereinbarten Preises.
VS	10 – 15 ‰	Progressiver Steuersatz, je nach Wert der Liegenschaft.
NE	33 ‰ 22 ‰	Normalsatz. Reduzierter Satz für die folgenden Handänderungen:

Kanton	Steuersatz	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Tausch von im Kanton gelegenen Grundstücken. - Für ein Grundstück, welches dem Käufer als Erstwohnung dient, wobei dieser Kauf ein erster Erwerb dieser Art im Kanton sein muss.
GE	30 ‰ 1 ‰ 15 ‰ 2 ‰ 1 ‰ 1 ‰	Normalsatz (für Liegenschaften, die als Hauptwohnsitz dienen sollen, mit einem Wert von höchstens 1'172'986 Fr. werden die ersten 17'595 Fr. nicht erhoben). Bei Erbteilung (kantonale «centimes additionnels» nicht eingeschlossen). Bei Tausch. Bei Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken; jedoch kommt ein Satz von 15 ‰ auf einer allfälligen Ausgleichszahlung zur Anwendung. Bei Ausübung des Rückkaufrechts (kantonale «centimes additionnels» nicht eingeschlossen). Bei Grundlasten (kantonale «centimes additionnels» nicht eingeschlossen). Es wird jedoch keine Abgabe erhoben, wenn die Grundlast die vom Begünstigten eines Baurechts geschuldete Rente garantiert.
JU	21 ‰ 17 ‰ 11 ‰ 9 ‰ 3,5 ‰	Normalsatz (mind. 30 Fr.). Reduzierter Satz vom Normalsatz, wenn die Liegenschaft eine Ersterwerbung im Kanton darstellt und selbst bewohnt wird. Reduzierter Satz (mind. 30 Fr.): <ul style="list-style-type: none"> - Für von Nachkommen oder vom anderen Ehegatten erworbene Grundstücke. - Bei Erbgang oder Erbteilung, wenn Grundstücke auf Nachkommen oder den überlebenden Ehegatten übergehen. - Bei Erwerb von Grundstücken infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung. Reduzierten Satz vom obenstehenden reduzierten Satz, wenn die Liegenschaft eine Ersterwerbung im Kanton darstellt und selbst bewohnt wird. Spezialsatz für die Errichtung von Grundpfandrechten (mind. 30 Fr.).

* * * * *